

# Unterrichtung der Arbeitnehmerinnen über die Beschäftigungsbeschränkungen und die möglichen Gefahren für werdende Mütter

Belehrung gem. MuSchRiV (Mutterschutzrichtlinienverordnung)

Stand: Nov. 1999

Sehr geehrte Damen.

Mit diesem Schreiben werden Sie darauf hingewiesen, dass bestimmte Substanzen mutagene, cancerogene und teratogene Eigenschaften besitzen. Die Grenzwerte der genannten Substanzen sind in der TRGS 900 zusammengefasst. Eine vollständige Liste der mutagenen, cancerogenen und teratogenen Substanzen finden Sie in der TRGS 905.

Der Arbeitgeber muss rechtzeitig die Gefährdung beurteilen. Die Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz bleiben unberührt. Durch Messung und Bekanntgabe der Abzugsleistungen erfüllt der Arbeitgeber diese Auflagen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Sie über diese Untersuchungen zu unterrichten. Nicht beschäftigt werden dürfen:

1. werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen Substanzen, wenn der Grenzwert überschritten wird;
2. werdende oder stillende Mütter mit Substanzen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die Krankheitserreger übertragen können;
3. werdende Mütter mit mutagenen, cancerogenen oder teratogenen Substanzen, wenn sie beim Umgang diesen Substanzen ausgesetzt sind;
4. stillende Mütter mit Substanzen nach Nummer 3, wenn der Grenzwert überschritten wird;
5. gebärfähige Arbeitnehmerinnen beim Umgang mit Substanzen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, wenn der Grenzwert überschritten wird.

Bitte geben Sie zum Schutz von Mutter und Kind so früh wie möglich Ihre Schwangerschaft dem Arbeitgeber bekannt.